

Veröffentlichung der satzungsändernden Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag, 6. bis 8.12.2019

Alle satzungsändernden Anträge, welche die Antragskommission bis einschließlich 4. Oktober 2019 um 24 Uhr erreicht haben, sind nachfolgend im Wortlaut veröffentlicht.

Alle satzungsändernden Anträge werden im Antragsbuch ebenfalls aufgeführt sein. Im Antragsbuch sind die organisationspolitischen Anträge 2019 mit dem Kürzel O versehen.

Für den Inhalt der Anträge sind die jeweiligen Antragstellenden verantwortlich.

Satzungsändernde Anträge zum Organisationsstatut

Antragsteller: Parteivorstand

(Die jeweiligen Änderungen sind fett und kursiv markiert.)

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(...)

~~(3) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der SPD-Datenschutzrichtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Insbesondere der/dem Vorsitzenden, dem/der finanzverantwortlichen Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, soweit deren Funktion dies erfordert. Das Nähere regelt eine von dem/der Generalsekretär/in zu erlassende Datenschutzrichtlinie.~~

(...)

§ 5 a Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet die Sozialdemokratische Partei personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten, werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der SPD, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, der Organisation der Partei, zur Verwaltung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Gremien, Gliederungen, Geschäftsstellen und Organisationseinheiten im Sinne des § 10 des Organisationsstatuts, sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes in der SPD, einschließlich Information der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzrichtlinie zu bestimmen, die auf Vorschlag der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs vom Parteivorstand beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Sozialdemokratischen Partei im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

Antragsteller: Parteivorstand

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise ~~und~~ Projektgruppen

(...)

(2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Interessierte ohne Mitglied der SPD zu werden als Nur-Juso-Mitglieder die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Parteivorstand erlässt Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten.

(3) Auf Beschluss des Parteivorstandes können Online-Themenforen eingerichtet werden, die den Mitgliedern jenseits der Gliederungsebenen digital die gemeinsame Entwicklung von Themen ermöglichen. Online-Themenforen haben Antragsrecht zum Bundesparteitag. Online-Themenforen können jeweils 2 beratende Delegierte, davon eine Frau, zum Parteitag entsenden. Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Online-Themenforen beratende Delegierte zum Parteitag der jeweiligen Ebene entsenden können und ihnen das Antragsrecht zusteht. Die Tätigkeit der Online-Themenforen, die Voraussetzungen für das Antragsrecht und für die Entsendung der beratenden Delegierten erfolgt nach vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen.

~~(2)~~ *(4) Von den Vorständen der Partei können für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen und Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu. Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.*

~~(3)~~ *(5) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Betriebsgruppen Themenforen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagern entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietsverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, und Betriebsgruppen und Themenforen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen.*

Antragsteller: Parteivorstand

Streichung Gastmitgliedschaft und Unterstützer/innen

~~§ 10 a Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen.~~

~~(1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt.~~

~~(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.~~

~~(3) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.~~

~~(4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien zur Öffnung der Partei für Nichtmitglieder, Gastmitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer.~~

~~(5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.~~

~~(6) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerin und Unterstützer werden. Ein Gastmitglied kann nicht gleichzeitig Unterstützer bzw. Unterstützerin sein und umgekehrt~~

Antragsteller: Parteivorstand

§ 13 Mitgliederentscheid *Mitgliederbeteiligung*

(1) Mitgliederbegehren

~~a) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.~~

~~**Mindestens 1 % der gesamten Mitgliedschaft der Partei aus 10 Unterbezirken aus 3 Bundesländern sind berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.**~~

~~(2) b)~~ Gegenstand eines ~~Entscheidungs-~~**Mitgliederbegehrens** können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines ~~Entscheidungs-~~**Mitgliederbegehrens** sein:

aa) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

bb) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,

cc) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

dd) *Gegenstände der Tagesordnung eines bereits einberufenen Parteitag*

~~(3)~~

~~c) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.~~ Ein Mitgliederbegehren kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von ~~2010~~ Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

d) Das Mitgliederbegehren wird online durchgeführt.

e) Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren und Initiatorinnen, die sich vorab zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD verpflichten müssen. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.

f) Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatorinnen und Initiatoren unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

~~(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es~~

~~a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder~~

~~b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt~~

~~c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.~~

~~Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.~~

~~(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.~~

~~(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von~~

~~zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.~~

~~(7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.~~

~~(8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.~~

~~(9) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.~~

(2) Mitgliederentscheid

a) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines rechtswirksamen aber nicht stattgegebenen Mitgliederbegehrens statt.

Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

aa) der Parteitag mit einfacher Mehrheit,

bb) der Parteikonvent mit 2/3-Mehrheit oder

cc) es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

Im Fall des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes cc) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

b) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.

Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

c) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden.

Bei einem Mitgliederentscheid auf Bundesebene kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Mitgliedervotum

Ein Mitgliedervotum findet statt, wenn es der Parteivorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt. Das Mitgliedervotum muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Für Gegenstand und Wirksamkeit eines Mitgliedervotums gelten Abs. 1 b) und 2 b) entsprechend. Ein Mitgliedervotum kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden.

(4) Urwahl

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Urwahl bestimmt werden. Die Urwahl ist wirksam, wenn sich mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.

(5) Mitgliederbefragungen

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen und im Vorfeld der Aufstellung von Kandidaturen und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.

(6) Verfahrensrichtlinien

Der Parteivorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung der in Absätzen 1 bis 5 geregelten Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 14 ~~Verfahren des Mitgliederentscheids~~ Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl

(...)

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen nach § 32.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel-Verwendung, die den **Der Abstimmungsgegenstand beim**

Mitgliederentscheid und -votum ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter. **Die Abstimmung kann per Urnen-, Brief- und Onlineabstimmung erfolgen.**

(5) Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien des § 13 Abs. 6.

(5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.

(6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.

(7) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(8) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(9) Bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Im Vorfeld der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können wie bisher auch Nichtmitglieder beteiligt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

(11) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

Antragsteller: Unterbezirk Hochtaunus
(Bezirk Hessen-Süd)

Änderung des §13 des Organisationsstatuts der SPD

- Neufassung des §13 Abs. 3: Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von 5 Monaten von 5 Prozent der

Mitglieder unterstützt wird.

- Neufassung des §13 Abs. 4c: oder wenn es mindestens 25 Unterbezirke beantragen.
- Streichung des §13 Abs. 5
- Neufassung des §13 Abs. 6 S. 3: Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag keine andere Entscheidung treffen, danach ist dies mit 2/3 Mehrheit möglich.
- Neufassung des §13 Abs. 7 S. 2: Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens ist der Parteivorstand.
- Streichung des §13 Abs. 7 S. 3
- Einfügung eines neuen §13 Absatz 8: Der Parteivorstand hat zu prüfen inwieweit den Unterbezirken und den Mitgliedern unter Einbeziehung der digitalen Möglichkeiten ein Verfahren zur Findung eines einheitlichen Abstimmungsvorschlages zur Verfügung gestellt werden kann.

Antragsteller: Kreisverband Leipzig
(Landesverband Sachsen)

Wahl der/des Kanzlerkandidatin/Kanzlerkandidaten durch Mitgliederentscheid

Ersetze Satz 2 in §13 Absatz 1 des Organisationsstatuts durch den Satz:

„Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD muss durch Mitgliederentscheid gewählt werden.“

Antragsteller: Landesverband Berlin

Änderung § 13 Organisationsstatut der SPD (Mitgliederentscheid)

§ 13 (1) Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD wird durch Mitgliederentscheid bestimmt, wenn mehr als eine Bewerbung vorliegt.

Änderung § 13 Organisationsstatut der SPD (Mitgliederentscheid)

§ 13 (3) und 4 Organisationsstatut werden wie folgt geändert und ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von fünf Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit
- b) oder der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände oder der Unterbezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) Außerdem können vor Abschluss von Koalitionsverträgen auf Bundes- und Landesebene die Mitglieder über das geplante Regierungsbündnis entscheiden.

Unterbezirk Hochtaunus
(Bezirk Hessen-Süd)

Änderung des §14 des Organisationsstatuts der SPD

- Neufassung des §14 Abs. 2: Termin und Gegenstand sind spätestens ein Monat vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.
- Einfügung neu §14 Abs. 3: Der Parteivorstand hat die Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Mitgliederbegehrens über ein erfolgreiches Mitgliederbegehren zu informieren.
- Einfügung neu §14 Abs. 4: Im Anschluss an die Information der Mitglieder über das erfolgreiche Mitgliederbegehren, beginnt der organisierte Diskussionsprozess zum Mitgliederentscheid innerhalb der Partei.
- Einfügung neu §14 Abs. 5: Innerhalb von 4 Wochen nach Information können alle Parteigliederungen und Arbeitsgemeinschaften Stellungnahmen zu den

Inhalten des Mitgliederentscheides beim Parteivorstand einreichen. Aus den Stellungnahmen ist ein Reader zu erstellen, der der Information der Mitglieder gelten soll.

- Streichung alt §14 Abs. 3-5
- Einfügung neu §14 Abs. 6: Die Wahlunterlagen mit Wahlzettel und persönlicher Versicherung zum Mitgliederentscheid ist jedem Mitglied postalisch zuzukommen.
- Einfügung neu §14 Abs. 7: Die Kosten des Versendens der Abstimmungsunterlagen trägt der Absender.
- Streichung alt §14 6-7
- Neufassung des §14 Abs. 8: Der Parteivorstand zählt die eingegangenen Wahlzettel aus und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

Antragsteller: Parteivorstand

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus ~~450~~ ~~600~~ von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. (...)

(2) *Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:*

(...)

3. ~~ein Zehntel~~ **10 Mitglieder der Bundestagsfraktion**

5. ~~jeweils ein/e Delegierte/r der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreisen auf Bundesebene~~

6. jeweils zwei Delegierte, davon eine Frau, der Online-Themenforen.

Landesverband Berlin

Änderung § 15 Organisationsstatut der SPD (Parteitag, Zusammensetzung)

§ 15 (2) Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes;
2. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;
3. ein Zehntel der Bundestagsfraktion;
4. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament.
5. jeweils ein/e Delegierter/e der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf Bundesebene.

6. die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung

Antragsteller: Parteivorstand

§ 23 Parteivorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand.

Er besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden **oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,**
- b) ~~sechs~~ **drei** stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin
- d) dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin)
- e) dem oder der Verantwortlichen des Parteivorstandes für die Europäische Union und
- f) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes darf insgesamt nicht mehr als ~~45~~ **34** betragen. ~~Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter/-innen Berücksichtigung finden.~~

- (2) Der geschäftsführende Vorstand (Parteipräsidium) ist zuständig für die ~~Zur~~ Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und für die ~~zur~~ laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei ~~wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium).~~ Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a – e ~~sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder~~ an. Männer und Frauen müssen paritätisch vertreten sein; bei einer ungeraden Anzahl darf der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht mehr als 1 betragen.

Antragsteller: Parteivorstand

§ 11 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

(...) (2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten

sein. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. **Die Satzungen der Gliederungen können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören.**
(...)

Antragsteller: Ortsverein Puchheim
(Landesverband Bayern)

Wiedereinführung der Doppelspitze in der SPD

Das Organisationsstatut der SPD wird im § 23 (1) wie folgt geändert:

"Der Parteivorstand besteht aus

1. jeweils einem männlichen und weiblichen gleichberechtigten Vorsitzenden."

Antragsteller: Unterbezirk Fürstfeldbruck
(Landesverband Bayern)

Wiedereinführung der Doppelspitze in der SPD

Das Organisationstatut der SPD wird im § 23 (1) wie folgt geändert:

„Der Parteivorstand" besteht aus

1. jeweils einem männlichen und weiblichen gleichberechtigten Vorsitzenden.“

Antragsteller: Unterbezirk Celle
(Bezirk Hannover)

Zusammensetzung SPD-Bundesparteivorstand

Wir fordern Änderung von § 23 SPD-Organisationsstatut, wonach künftig eine Vorstandsmitgliederquote für Nicht-Berufspolitiker im Bundesvorstand gilt. § 23 (1) f des Parteistatuts der SPD soll ergänzt werden um den Satz: Mindestens 15% der weiteren Mitglieder dürfen nicht hauptamtlich in der Politik z.B. als MdEP, MdB oder MdL oder als deren Mitarbeitende tätig sein.

Antragsteller: Landesverband Berlin

Änderung § 23 Organisationsstatut der SPD (Partei Vorstand)

§ 23 (1) Nr. f, Satz 1 Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote muss auch bei der Wahl der Stellvertreter / -innen Berücksichtigung finden.

Antragsteller: Landesverband Sachsen

Listenwahl der stellv. Parteivorsitzenden

Das Organisationsstatut der SPD wird dahingehend geändert, dass die stellvertretenden Parteivorsitzenden zukünftig in einer Listenwahl gewählt werden. Dazu wird § 23 (3) des Organisationsstatuts wie folgt geändert:

„Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die Wahlen zu a) sowie zu c) bis e) erfolgen in Einzelwahl, zu b) und zu f) in Listenwahl.“

Antragsteller: Kreisverband Kiel
(Landesverband Schleswig-Holstein)

§ 23 Parteivorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus

a) ein oder zwei Vorsitzenden (letzteres unterschiedlichen Geschlechts)

b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin

d) dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),

e) acht Beisitzerinnen

Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter*innen Berücksichtigung finden.

Abgeordnete aus Bundestag oder Landtagen sowie Mitglieder von Landes- oder Bundesregierung sollen nicht die Mehrheit haben.

(2) Absatz zum Präsidium streichen

(3) Die Wahlen zu a), c) und d) sind Einzel-, alle weiteren Listenwahlen.

(5) und (6) streichen

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes streichen.

(2) Der Parteikonvent wählt eine quotierte Doppelspitze als ständige Sitzungsleitung. Sie wird aus dem Kreis der Landesvorsitzenden gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder des Parteivorstands können nicht gewählt werden. Der Parteikonvent tagt vier Mal im Jahr.

Antragsteller: Ortsverein Versmold
(Landesverband Nordrhein-Westfalen)

Wegfall des Stimmrechts des Parteivorstandes auf Parteitag

O33 vom a.o. BPT am 22. April 2018 an o. BPT im Dezember 2019 überwiesen

Der § 15 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Fassung vom 9. Dezember 2017 wird wie folgt ergänzt:

[...]

(3) Sofern die Mitglieder des Parteivorstandes nicht als Delegierte im Sinne von § 15, Absatz 1 am Parteitag teilnehmen, sind sie nicht stimmberechtigt.

Antragsteller: 06/02 Südende
(Landesverband Berlin)

Beschränkung der Amts- und Mandatsträger im Bundesvorstand

O32 vom a.o. BPT am 22.April 2018 an o. BPT im Dezember 2019 überwiesen

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Fassung vom 09.12.2017 wird wie folgt ergänzt:

§ 23 Parteivorstand (wird um folgenden Absatz ergänzt);

Abs. (11) Beschränkung der Amts- und Mandatsträger im Bundesvorstandes

1.) Die Anzahl der Mitglieder des Parteivorstandes, die ein Amt- oder Mandat auf Bundeebene begleiten, wird auf 2/5 der Gesamtzahl der Parteivorstandsmitglieder beschränkt. Hierbei ist die Quotierung gemäß §11 Abs. 2 bzw. §23 Abs. 4 Buchstabe f) einzuhalten.

2.) Die Anzahl der Mitglieder des Parteivorstandes, die ein Amt- oder Mandat auf Landesebene bekleiden, wird auf 2/5 der Gesamtzahl der Parteivorstandsmitglieder beschränkt. Hierbei ist die Quotierung gemäß §11 Abs. 2 bzw. §23 Abs. 4 Buchstabe f) einzuhalten.

Antragsteller:

Ortsverein Versmold
(Landesverband Nordrhein-Westfalen)

Ortsverein Halberstadt
(Landesverband Sachsen-Anhalt)

Trennung Amt und Mandat

O31 vom a.o. BPT am 22.April 2018 an o. BPT im Dezember 2019 überwiesen

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Fassung vom 09.12.2017 wird wie folgt ergänzen:

§ 23 Parteivorstand

Abs.(10) Sonderregelung für den Parteivorsitzende

a.) Der Parteivorsitzende darf weder Mitglieder der Bundesregierung noch einer Landesregierung sein, noch ein Mandat auf Bundes- oder Landesebene begleiten.

b.) Wir eine in §23 Abs. 10 Satz a) bezeichnete Person zum Bundesvorsitzenden

gewählt, so hat diese in einer Übergangsfrist von 3 Monaten ein solches Amt oder Mandat niederzulegen.

c.) Der Parteivorsitzende muss von ihm/Ihr ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihm/ihr abgeschlossene Beraterverträge offenlegen.

d.) Der Parteivorsitzende erhält zur Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Antragsteller: Bezirk Hessen-Nord

Präsenz der Mitgliederstruktur im SPD Parteivorstand auf Bundesebene gewährleisten; Änderung des § 23 des Organisationsstatuts

Der § 23 (1) des Organisationsstatuts ist um den Buchstaben g) mit folgendem Inhalt zu erweitern:

Unter den Mitgliedern des gesamten gewählten Parteivorstandes müssen mindestens zu 40 % Mitglieder vertreten sein, die keine sog. Berufspolitiker sind. Unter Berufspolitikern sind alle Personen zu fassen, die im Rahmen ihres Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnetenmandats, als Ministerin/Minister oder Staatsministerin/Minister oder vergleichbare in diesem Bereichen tätige Personen, die ihr Haupteinkommen aus dieser Tätigkeit/Funktion erzielen.

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

„Geborene Delegiertenmandate“ für Mitglieder der Parteivorstände abschaffen!

1. § 15 Organisationsstatut (Parteitag, Zusammensetzung), wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen
- Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die gewählten und beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

2. § 28 Parteikonvent:

- Abs. 1, Ziffer 1. Buchstabe b) wird gestrichen

- Abs. 1, Ziffer 2 erhält folgenden neuen Buchstaben a):
die gewählten Mitglieder des Parteivorstandes
die bisherigen Buchstaben a – l werden zu b bis m

Antragsteller: Parteivorstand

§ 28 Zusammensetzung des Parteikonvents

- (1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:
1. Stimmberechtigte Mitglieder
 - a) ~~200~~ **150** von den Parteitagern der Bezirke in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten.(...)
 - ~~b) die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes~~
 - (2) Beratende Mitglieder
 - a) **die Mitglieder des Parteivorstandes**
(...)
- (6) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. **Er tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann auf Antrag die nichtöffentliche Tagung beschließen.**

Antragsteller: Parteivorstand

§ 30 Länder- und Kommunalrat

- (1) **Der Länderrat berät den Parteivorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bezirke.**
- (2) Der Parteivorstand beruft einen Kommunalbeirat ein. Dem Kommunalbeirat steht das Rede- und Antragsrecht zum Bundesparteitag zu, er legt dem Parteitag einen Bericht vor.

Antragsteller: Landesverband Berlin

Änderung § 35 Organisationsstatut der SPD (Parteiordnungsverfahren)

§ 35 (1) Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer gegen

1. die Statuten oder
2. die Grundsätze oder
3. die Ordnung der Partei verstößt.

Gegen ein Mitglied, dass sich parteischädigend verhält, kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden.

Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht.

Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwiderhandelt.

Antragsteller: Landesverband Berlin

Änderung § 35 Organisationsstatut der SPD (Parteiordnungsverfahren)

§ 35 (3) Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Ein schwerer Schaden entsteht insbesondere dadurch, dass öffentlich in Schriften oder mittels Rundfunk-, Medien- oder Telediensten Menschen ihre Gleichwertigkeit aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Identität abgesprochen wird. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

Satzungsändernde Anträge zur Schiedsordnung

Antragsteller: Parteivorstand

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(...)

(7) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung ***anonymisiert*** veröffentlichen.

Satzungsändernde Anträge zur Wahlordnung

Antragsteller: Parteivorstand

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(...)

(5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen, sie sollen Frauen und Männer zu je 50% berücksichtigen. **Der Parteivorstand beschließt Richtlinien zur Berücksichtigung der Mitglieder diversen Geschlechts bzw. ohne Zuordnung zu einem Geschlecht.**

(...)

(7) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens ~~drei Ortsvereinen~~ **fünf Unterbezirken** unterstützt werden.

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Ergänzung § 4 Abs. 3 Wahlordnung

§ 4 Abs 3 Wahlordnung regelt die Aufstellung der Liste für die Europawahl und ist wie folgt zu ergänzen:

„Für die Ersatzkandidaturen gilt: Für eine Kandidatin kann nur eine Ersatzkandidatin, für einen Kandidaten nur ein Ersatzkandidat nominiert werden.“

Diese Klarstellung ist zwingend notwendig, um das bereits in der Wahlordnung festgeschriebene Prinzip der alternierenden Liste auch im Falle des Ausscheidens einer Kandidatin eines Kandidaten aufrecht zu erhalten und um die in § 4 Abs 2 „angemessene Vertretung von Frauen und Männern“ zu gewährleisten.

Ein Verfahren für den Umgang mit dem sogenannten dritten Geschlecht ist dabei nicht berücksichtigt, die Antragstellerinnen sind sich diese Lücke bewusst. Der Antrag baut hier auf den bisherigen Strukturen / Normen der Wahlordnung auf um die paritätische Besetzung der Parlamente voranzutreiben.

Satzungsändernde Anträge zur Finanzordnung

Antragsteller: Parteivorstand

Der §1 der Finanzordnung der SPD wird wie folgt geändert:

1. Änderung:

*Der Satz (1), § 1 der Finanzordnung der SPD ändert sich wie folgt (Änderungen **fett**):*

„(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens **6,00 Euro**.“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

2. Änderung:

*Die Beitragstabelle in Satz (1), § 1 der Finanzordnung der SPD ändert sich wie folgt (Änderungen **fett**):*

Monatsnetto- einkommen	bis 1.000 €	bis 2.000 €	bis 3.000 €	bis 4.000 €	bis 6.000 €	ab 6.000 €
		8,00 €	26,00 €	47,00 €	105,00 €	
Monatsbeitrag	6,00 €	16,00€	32,00 €	63,00 €	158,00 €	
		21,00€	37,00 €	79,00 €	263,00 €	300,00 € und mehr

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

3. Änderung:

*Der Satz (2), § 1 der Finanzordnung der SPD ändert sich wie folgt (Änderungen **fett**):*

„(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern erwartet wird, beträgt mindestens **300 Euro**.“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

4. Änderung:

*Die Beitragstabelle in Satz (4), § 1 der Finanzordnung der SPD ändert sich wie folgt (Änderungen **fett**):*

„(4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren

Wahlbeamten erwartet wird, beträgt unter Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:

70,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	350,00 €
A15 und A16	B1 und B2	B3 bis B6	B7 bis B9	B10 bis B11

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

5. Änderung:

*Der bisherige **Satz (6), § 1** der Finanzordnung der SPD wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt (Änderungen **fett**):*

„(6) Der Jahresbeitrag beträgt für Nur-Juso-Mitglieder **18,00 Euro**.“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

6. Änderung:

*Der **Satz (7), § 1** der Finanzordnung der SPD wird am Ende um folgenden Satz ergänzt (Änderungen **fett**):*

„(7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen. **Mit Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder der Konferenz der Schatzmeister*innen und Kassierer*innen der Landesverbände und Bezirke kann der Parteivorstand eine über diese Regelung hinausgehende Anpassung der Beiträge beschließen. (Das Nähere regelt der Parteivorstand in einer Richtlinie.)**“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Antragsteller: Bezirk Hannover

Erhöhung Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag wird von 5,00 Euro auf 6,00 Euro angehoben. Der reduzierte Beitrag wird von 2,50 Euro auf 3,00 Euro angehoben.